



Röm.-Kath. Kirchgemeinde Hermetschwil-Staffeln

Benutzungsreglement der Pfarr- und Klosterkirche Hermetschwil

Die Kirchenpflege Hermetschwil-Staffeln erlässt für die Benutzung der Pfarr- und Klosterkirche Bruder Klaus folgendes Reglement:

1. Grundsätze

Auf den kirchlichen Charakter der Anlage, das Kloster St. Martin, die Anwohnerschaft und die sonstigen Benutzerinnen und Benutzer ist Rücksicht zu nehmen.

Pfarreiliche und klösterliche Belegungen haben Vorrang.

2. Zuständigkeit / Reservation

Die Zuständigkeit obliegt im Grundsatz der Kirchenpflege. Zuständig für die Verwaltung ist jedoch das Sekretariat der Kirchgemeinde.

(Kath. Kirchgemeinde, Käsestrasse 5, 5626 Hermetschwil-Staffeln, Tel. 056 631 13 63, e-Mail: kirche-hermetschwil@bluewin.ch)

Die gesamte Korrespondenz (Reservierungen, Bewilligungen, usw.) erfolgt über diese Stelle.

3. Gesuche

Für die Benutzung der Kirche (für Trauungen, Konzerte, o.ä.) ist in der Regel und im Voraus ein schriftliches Gesuch ans Pfarramt zu richten. Ein Gesuchsformular kann bei selbiger Stelle bezogen werden. Das entsprechende Gesuchsformular ist auf der Homepage www.kirche-hermetschwil.ch abrufbar.

4. Sorgfaltspflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, zu allen Räumlichkeiten, zum Mobiliar sowie dem Aussenbereich der Kirche grösste Sorge zu tragen. Er überträgt diese Pflicht auch auf sämtliche Mitbenutzerinnen und Mitbenutzer.

5. Beschädigungen und Schadenshaftung

Für sämtliche Beschädigungen, sei es am Kirchenraum, der Einrichtung, dem Mobiliar, dem Kirchhof oder anderem Eigentum der Pfarrei, der Kirchgemeinde oder dem Kloster, haftet der Veranstalter.

Beschädigungen aller Art sind unverzüglich der Sakristanin oder dem Sekretariat der Kirchgemeinde zu melden. Für nicht gemeldete Schäden kann dem Veranstalter eine Umtriebsentschädigung belastet werden.

6. Blumenschmuck und Dekorationen

Das Anbringen von Blumenschmuck und Dekorationen erfolgt nach Rücksprache mit der Sakristanin. Dekorationen sind nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

Nägel, Heftklammern, Schrauben und andere Befestigungsmittel dürfen weder an Mobiliar noch an Wänden, Decken oder Böden angebracht werden. Klebestreifen sind nach Gebrauch restlos und ohne Beschädigung der Oberflächen zu entfernen.

7. Technische Einrichtungen

Technische Einrichtungen können benutzt werden. Die Instruktionen sind strikte zu befolgen. Beschädigungen aus unsorgfältigem Umgang werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

8. Darbietungen

Darbietungen aller Art sind sowohl in der Kirche als auch im Kirchhof nur nach Rücksprache mit dem Pfarreiverantwortlichen oder deren Vertretung erlaubt. Das Aufstellen von Zelten oder ähnlichem, das Anbringen und Benutzen von Lautsprechern sowie das Streuen von Reis oder anderen Streumaterialien ist untersagt.

In jedem Fall ist das gesamte Areal in aufgeräumtem und sauberem Zustand zu hinterlassen. Abfälle jeglicher Art sind mitzunehmen und auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.

9. Klosterhof

Im Klosterhof gelten die Richtlinien der entsprechenden Eigentümerschaft (Kloster St. Martin und Kinderheim St. Benedikt). Unter anderem ist der Aufenthalt von Tieren, Fahrzeugen oder Pferdekutschen im Klosterhof untersagt. In jedem Fall hat sich die Mieterschaft im Voraus bei den vorerwähnten Eigentümerschaften zu informieren.

In jedem Fall ist das gesamte Areal in aufgeräumtem und sauberem Zustand zu hinterlassen. Abfälle jeglicher Art sind mitzunehmen und auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.

10. Feuerwache

Der Veranstalter hat die feuerpolizeilichen Vorschriften für Anlässe und Veranstaltungen einzuhalten und im Bedarfsfall eine Feuerwache anzufordern.

Das Abbrennen von Rauch erzeugenden Artikeln ist weder im Innern der Kirche noch im Aussenbereich gestattet (ausgenommen Kerzen und Weihrauch).

11. Rauchen

Das Rauchen in der Kirche ist untersagt.

12. Garderobe, Haftung

Die Organisation eines Garderobenbetriebs ist Angelegenheit des Veranstalters. Für liegengelassene oder abhanden gekommene Gegenstände aller Art wird von der Vermieterschaft keine Haftung übernommen.

13. Weisungsbefugnis der Sakristanin

Soweit das Benutzungsreglement und die Veranstaltungsbewilligung des Pfarramtes keine besonderen Bestimmungen enthalten, sind allfällige Weisungen der Sakristanin oder deren Vertretungen zu befolgen.

14. Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der geltenden Gebührenordnung.

15. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen.

Hermetschwil-Staffeln, im Dezember 2016

Röm.-Kath. Kirchgemeinde
Hermetschwil-Staffeln
Kirchenpflege